

Vereinsatzung für das Kompetenznetz für Nachhaltige Holznutzung (NHN)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kompetenznetz für Nachhaltige Holznutzung" (NHN e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft. Dabei soll insbesondere die Kooperation zwischen den wichtigsten Forschungseinrichtungen im mittel- und norddeutschen Raum auf diesem Gebiet (Georg-August-Universität Göttingen, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Technische Universität Braunschweig und Fraunhofer Institut für Holzforschung (WKI)) und auch die Vernetzung der weiteren Akteure der Forst- und Holzwirtschaft gefördert werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

(2) Diesem Zweck soll der Verein gerecht werden insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- Förderung der interdisziplinären und institutionsübergreifenden Kooperation und des Wissenstransfers,
- Ermittlung des aktuellen Forschungsbedarfs in der Forst- und Holzwirtschaft und Ergebnisweiterleitung an interessierte Mitglieder/Forschergruppen,
- Unterstützung von Forschergruppen bei der Findung von Forschungsthemen und Mittelakquisition für gemeinsame Forschungsvorhaben,
- Initiierung von gemeinsamen Forschungsvorhaben,
- Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
- Pflege und Intensivierung nationaler und internationaler Kontakte,
- Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung national sowie international verfügbarer Informationen und Forschungsergebnisse zum Themenkreis nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft sowie
- Öffentlichkeitsarbeit

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Georg-August-Universität Göttingen, die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen und an

die TU Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit sind.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
- b) durch Ausschluss im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung oder im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- c) durch den Tod (natürliche Person) bzw. durch die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich von Forst und Holzwirtschaft.

§ 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung und Nutzung im Bereich von Forst und Holzwirtschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind allerdings von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung des Einladungsschreibens per Post oder E-Mail. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich per Post, Fax oder E-Mail spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen und werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(5) Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins. Diese müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Protokollführerin bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 8 dem Vorstand, gemäß § 9 der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 und 3b,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmenübertragungen sind möglich. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmrechte anwesend sind. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der Stimmrechte erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Stimmrechte nicht vorhanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlossen wird.

(10) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand nimmt gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer eine Vorgesetztenfunktion ein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie Abschluss des Anstellungsvertrages mit dieser Person,
2. Entscheidung über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit er diese nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen hat,
3. Berufung der dem Beirat angehörenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein, sind aber von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der oder dem Kassenwart/in.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied des Vorstandes, das an einer Sitzung nicht teilnimmt, kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Dazu muss eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls die oder der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.

(4) Ein Vorstandmitglied allein darf ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes keine Verpflichtungen für den Verein eingehen, soweit die damit verbundenen finanziellen Verbindlichkeiten im Einzelfall die von der Mitgliederversammlung für Alleinhandeln eines Vorstandsmitglieds festgelegte Betragsgrenze übersteigen.

(5) Den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand und nimmt die ihr oder ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen,
2. Erstellung des Arbeitsprogramms und Leitung aller Aktivitäten in Abstimmung mit dem Vorstand,
3. Ermittlung des aktuellen Forschungsbedarfs in der Forst- und Holzwirtschaft und Ergebnisweiterleitung an interessierte Mitglieder/Forschergruppen,
4. Koordinierung und Vorabstimmung von Verbundprojekten,
5. Koordinierung und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen,
6. Pflege und Intensivierung nationaler und internationaler Kontakte,
7. Unterstützung bei der Mittelakquisition für gemeinsame Forschungsvorhaben, sowie
8. Öffentlichkeitsarbeit für das "Kompetenznetz für Nachhaltige Holznutzung" und die Förderung des Wissenstransfers,
9. Vorbereitung von Personalmaßnahmen zur Entscheidung durch den Vorstand,
10. Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans,
11. Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
12. Erstellung des Entwurfs des Jahresberichtes.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand für eine bestimmte Frist bestellt, eine Verlängerung und ein Widerruf der Bestellung sind möglich.

§ 10 Beirat

(1) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat aus Personen der Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik zur Beratung, ständigen Begleitung und Evaluation der Arbeit des "Kompetenznetz für Nachhaltige Holznutzung" eingerichtet werden.

(2) Der Beirat kann bis zu fünfzehn Mitglieder haben, die aufgrund ihrer Fachkompetenz in der Lage sind, die Arbeiten und Entwicklungen des Kompetenznetzes zu beurteilen und zu unterstützen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung des Vorstandes und Vereins bei Fragen der strategischen Ausrichtung der Arbeit des Kompetenznetzes und der Auswahl neuer Projekte

- Bewertung des Jahresberichtes des Vorstandes und Empfehlungen zur Optimierung der Arbeit des Kompetenznetzes
- Unterstützung bei der Außendarstellung des Kompetenznetzes und beim Aufbau von Kommunikationssystemen
- Unterstützung der Festlegung langfristiger Forschungsschwerpunkte und Empfehlung über die Aufnahme von Projekten
- Förderung der Ziele des Kompetenznetzes
- Vorschläge über die Beteiligung neuer Partner

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen, möglichst in gemeinsamer Sitzung mit der Mitgliederversammlung.

(5) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

(6) Die Mitglieder wählen eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden, der die Sitzungen des Beirates leitet. Sollte diese oder dieser verhindert sein, betrauen die Mitglieder ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung.

(7) Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(8) Für die Tätigkeit im Beirat wird keine gesonderte Vergütung gezahlt.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen.

(3) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

- § 12 wurde gelöscht -

§ 13 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorschreibt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.